



# Satzung *Effzeh Detten 2024*

## §1 Name, Sitz und Gründung

- (1) Der Fanclub *Effzeh Detten 2024* wurde am 24.07.2024 gegründet und ist von der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA unter der Fanclubnummer 3740140 offiziell registriert.
- (2) Der *Effzeh Detten 2024* hat seinen Sitz in 48282 Emsdetten.
- (3) Die offiziellen Geschäftsanschriften des Fanclubs sind immer die des 1. Vorsitzenden bzw. alternativ die des stellv. Vorsitzenden.

## §2 Zweck des Fanclubs

- (1) Der *Effzeh Detten 2024* ist eine Gruppe von Fußballfans aus Emsdetten und darüber hinaus (*... denn Üvverall jitt et Fans vom FC Kölle ...*) deren Herzen für den 1. FC Köln schlagen. Vor diesem Hintergrund ist es Zweck des Fanclubs, den Ersten Fußball-Club Köln zu unterstützen und mit ihm zu feiern und zu leiden.
- (2) Der *Effzeh Detten 2024* unterstützt den 1. FC Köln in sportlich fairerweise und hierbei in erster Linie durch *spürbar anderes* Public Viewing der Spiele unseres Effzehs sowie möglicherweise durch Besuche von Heim- und Auswärtsspielen.
- (3) Alle Einnahmen dürfen ausschließlich zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden. Über geplante Ausgaben entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der *Effzeh Detten 2024* ist parteipolitisch, konfessionell sowie rassistisch neutral und distanziert sich von jeglicher Gewalt.

## §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird über den jeweils aktuellen Mitgliedsantrag (siehe Fanclub Website: [www.effzهدetten24.de](http://www.effzهدetten24.de)) schriftlich, entweder durch Übergabe des Mitgliedsantrag oder Einreichung per E-Mail, beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Mit der Aufnahme beim *Effzeh Detten 2024* akzeptiert jedes Mitglied das relevante persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Mobilfunknummer, Emailadresse, Adresse, FC Mitgliedsnummer) erfasst und gespeichert werden. Ebenso erklärt sich jedes Mitglied einverstanden, das Fotos, die während Veranstaltungen des Fanclubs gemacht werden, veröffentlicht werden dürfen.



- (4) Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Fanclub die Satzung des *Effzeh Detten 2024* an. Die jeweils aktuelle Fassung der Satzung wird auf der Fanclub Website veröffentlicht.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Aufnahmebestätigung. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Tag des gleichen Monats, in dem die Aufnahme beantragt wurde.
- (6) Jedes Mitglied haftet bei Fanclubveranstaltungen für sich selbst.

#### **§4: Beendigung der Mitgliedschaft im Fanclub**

- (1) Die Mitgliedschaft im Fanclub endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes.
- (2) Die Beendigung der Fanclub-Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliedschaft endet stets zum Ende eines Monats.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Clubvermögen, das Clubeigentum und Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrages.
- (4) Eine sofortige Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Fanclubs kann jederzeit durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied insbesondere (a.) trotz Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt, (b.) in grober Weise gegen das Ansehen des Fanclubs verstößt oder (c.) in grober Weise gegen die Interessen der anderen Mitglieder handelt.

#### **§5: Die Organe des Fanclubs**

- (1) Das erste Organ des *Effzeh Detten 24* ist der Vorstand. Dieser umfasst
  - a. den 1. Hennes (1. Vorsitzende/ Vorsitzenden)
  - b. den stellvertretenden Hennes (stellvertr. Vorsitzende/ Vorsitzenden)
  - c. den Kölsch-Hennes (Organisation & Support)
  - d. den Content-Hennes (Web, Protokollierung, 2. Kassierer)
  - e. den Kassen-Hennes (Kassenwart)

#### **§6: Geschäftsjahr und Fanclub Beiträge**

- (1) Das Geschäftsjahr des *Effzeh Detten 2024* beginnt am 01.03. eines Jahres und endet am 28.02. des Folgejahres.
- (2) Jedes Mitglied des Fanclubs ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag bezieht sich jeweils auf das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.). Der Beitrag wird ab dem Zeitpunkt des Eintritts fällig und per SEPA-Banklastschrift durch den Kassenwart (Kassen-Hennes) eingezogen. Sollte das Lastschriftverfahren



nicht erfolgreich sein, ruhen die Mitgliedsrechte des betreffenden Mitglieds bis zur vollständigen Zahlung des offenen Betrages.

(3) Der Jahresmitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr beträgt 19,48 € pro Person. Die Familienmitgliedschaft umfasst bis zu zwei Erwachsene sowie alle minderjährigen Kinder und beträgt 50,00 € pro Kalenderjahr.

(4) Für unterjährige Mitgliedschaften innerhalb eines Kalenderjahres werden folgende reduzierte Beiträge erhoben, die sich nach dem Zeitpunkt des Eintritts richten:

Eintritt im Kalenderjahr	Einzelmitgliedschaft	Familienmitgliedschaft
1. Quartal (01.01.–31.03.)	15,48 €	37,48 €
2. Quartal (01.04.–30.06.)	10,48 €	25,48 €
3. Quartal (01.07.–30.09.)	5,48 €	12,48 €
4. Quartal (01.10.–31.12.)	beitragsfrei	beitragsfrei

Die Abbuchung der unterjährigen Beiträge erfolgt jeweils am ersten Werktag des auf den Eintritt folgenden Quartals.

(5) Die Beitragsordnung kann durch einfache Mehrheit in einer Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Kalenderjahr angepasst werden.

### **§7: Der Vorstand des Fanclubs**

- (1) Der *Effzeh Detten 24* wird vertreten durch den 1. Hennes, den stellv. Hennes, den Content-Hennes, den Kölsch-Hennes und den Kassen-Hennes bzw. durch mindestens zwei der genannten Personen. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellv. Hennes nur bei Verhinderung des 1. Hennes handeln soll.
- (2) Der Vorstand vertritt den *Effzeh Detten 24* in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- (3) Der Vorstand ist nur mit mindestens 50% der Mitgliederstimmen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet jeweils die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.



### **§8: Die Mitgliederversammlung des Clubs**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (Ausnahme: §6, Absatz 2), welches das 14. Lebensjahr vollendet hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nur mit mindestens fünf erschienenen Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: (a.) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung, (b.) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, (c.) Entlastung des Vorstands, (d.) Wahl der Vorstandschaft sowie Kassenprüfer sowie (e.) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Es findet mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird spätestens vier Wochen vorher über die Fanclub WhatsApp Gruppe bekanntgegeben. Eventuelle Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, ansonsten werden Anträge nicht berücksichtigt.

### **§9: Die Kassenprüfer des Clubs**

- (1) Die Kassenprüfer (mindestens zwei) werden von der Mitgliederversammlung an der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
- (3) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr, vor der Mitgliederversammlung, Buchführung und Kassenstand prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

### **§10: Wahlen im Club**

- (1) Für folgende Ämter können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben: (a.) 1. Hennes, (b.) stellvertretender Hennes, (c.) Kölsch-Hennes, (d.) Content-Hennes und (e.) Kassen-Hennes. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.
- (2) Die Amtsdauer beträgt jeweils 1 Jahr.
- (3) Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
- (4) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch einfache Mehrheit beschließen, mit Handzeichen abzustimmen.
- (5) Vor der Wahl ist/sind der/die Kandidat/ Kandidaten zu befragen, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt/annehmen.



- (6) Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.

### **§11: Clubauflösung**

- (1) Die Auflösung des Fanclubs kann in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung müssen mindestens 10% der eingetragenen Mitglieder anwesend sein und mit einer 2/3 Mehrheit der Auflösung zustimmen.
- (2) Im Falle der Clubauflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln, das Vereinsinventar in Geld umsetzen und dieses mit dem verbleibenden Fanclubvermögen dem Zweck zuführen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde.

### **§12: Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde in der Ursprungsversion von den Gründungsmitgliedern am 24.07.2024 einstimmig angenommen und beschlossen. Die vorliegende Version 1.3 wurde im April 2026 aktualisiert und alle Änderungen wurden bei der Mitgliederversammlung am 17.04.2026 Satzung konform genehmigt.



Emsdetten, den 17.04.2026 (im Original gezeichnet)

***1. Hennes (1. Vorsitzender) / Volkmar Harnischmacher***

***Stellvertretender Hennes / Siegfried Heitkamp***

***Kölsch-Hennes / André Burrichter***

***Content-Hennes / Ralf Fellmann***

***Kassen-Hennes / René Lüdtko***